

GISELA MUSCHIOL, MÜNSTER/HANNOVER

VON BENEDIKT BIS BERNHARD –
KLAUSUR ZWISCHEN REGULA UND REALITÄT

1. Fragestellung

»Das Kloster soll womöglich so angelegt sein, daß sich alles Notwendige innerhalb der Klostermauern befindet, nämlich Wasser, Mühle, Garten und die verschiedenen Werkstätten, in denen gearbeitet wird. So brauchen die Mönche nicht draußen herumzulaufen, was ihren Seelen ja durchaus nicht zuträglich wäre.«¹ Mit diesem Satz aus Kap. 66 der Regula Benedicti haben wir die zentrale Aussage Benedikts zur Klausur vorliegen, zumindest zu jenem Bereich, den die Wissenschaft übereinstimmend als materielle Klausur bezeichnet. Allerdings ist im lateinischen Text vom Begriff *claustrum* selbst nicht die Rede. Dieses *claustrum* wird an zwei anderen Stellen der Regel erwähnt, im Kap. 4,78: Die Werkstatt für die Übung in den Instrumenten der guten Werke sind zum einen die Abgeschlossenheit des Klosters (*claustra sunt monasterii*), zum anderen das Beharren in der Gemeinschaft (*stabilitas in congregatione*)². Außerdem werden die *claustra monasterii* noch in Kap. 67,7 genannt. Dort ist von Strafen für denjenigen die Rede, der eigenmächtig den klösterlichen Bezirk verläßt.³ Es gibt zahlreiche weitere Bestimmungen, in denen die Vorstellungen Benedikts zur Klausur, zur Abgeschlossenheit des Klosters von der Welt und gegenüber der Welt sichtbar werden. Doch darauf ist an dieser Stelle nicht einzugehen.⁴ Es sei noch einmal auf den zu Anfang zitierten Satz verwiesen. Benedikt gibt mehrere Informationen darüber, wie er sich die äußere Anlage eines Klosters vorstellt: Er spricht davon, daß alles Notwendige *intra monasterium* liegen soll. Üblicherweise wird dieser Begriff mit »innerhalb der Mauern des Klosters« übersetzt. Denn das, was als notwendig aufgezählt wird, zeigt an, daß es sich hier um einen größeren Komplex handeln muß. Wasser, Mühle, Garten und Werkstätten sind nicht innerhalb eines Hauses unterzubringen, sondern benötigen ein großes Areal. Und wenn im folgenden Satz des Kap. 66 von »draußen« (*foris*) die Rede ist, so haben wir uns den Bereich *intra* als definiert und umschlossen durch eine Mauer, einen Wall oder durch in der Landschaft bedingte Schranken vorzustellen.

Warum diese umständliche Herleitung einer doch selbstverständlichen Überzeugung? Nach Benedikt ist die Klausur grundlegend und existentiell für ein Kloster. Und weiter: Jedes Benediktinerkloster hat nach dieser Regel gelebt, also die durchaus strikte Klausur eingehalten. – Wenn es so einfach wäre mit der Geschichte der Klausur im Mittelalter! Schon Benedikt selbst kennt ja Ausnahmen von der Klausur: Brüder, die zur Feldarbeit geschickt werden (RB 41,2), von denen wir annehmen dürfen, daß sie die Felder nicht innerhalb der Mauern vorfanden; Brüder, die vom

Abt auf Reisen geschickt werden (RB 50,4; 51; 67); Gäste, die intensiv in das Leben der Gemeinschaft einbezogen werden (RB 53). Wenn schon die *regula* Ausnahmen von der strikten Klausur zuläßt, welchen Anblick bietet dann die »Realität«?

Diese Frage enthält einen der Leitgedanken der folgenden Überlegungen. Um keine falschen Erwartungen aufkommen zu lassen: In diesen Ausführungen kann keine umfassende Antwort gegeben werden. Eher ist es ein Bündel von neuen Fragen, das durch diese Leitfrage nach der »Realität« aufgeworfen wird. Möglicherweise ist dieses Bündel von Fragen hilfreich angesichts des Kongreßthemas. In dessen Horizont ist es die Bedeutung der Klausur im 3. Jahrtausend, nach der auf historischer Basis zu fragen wäre.

2. Forschungsüberblick

Bei einem Blick auf die bisher zum Thema Klausur erschienene Literatur, die vor allem einige grundlegende Handbuch- und Lexikonartikel, einige Aufsätze, aber nur eine wissenschaftliche Monographie⁵ umfaßt, kommen mehrere Konstanten in den Blick.

2.1 Klausur als Thema der Kanonistik

Klausur wird häufig in erster Linie als rechtliches Thema verstanden und behandelt. Die Normen der verschiedenen Klosterregeln gelten dann als erste Rechtssatzungen, die immer weiter verfeinert wurden, bis schließlich Bonifatius VIII. 1298 in seiner Bulle »*Periculoso*«⁶ juristische Definitionen und Satzungen festlegt. Auch die weiteren päpstlichen und konziliaren Regelungen werden einzig aus rechtsgeschichtlicher Perspektive betrachtet. Allenfalls wird in Nebensätzen noch die Information eingestreut, daß wohl in den verschiedensten Epochen diese Klausurbestimmungen gelegentlich durchaus übertreten worden sind.

2.2 Klausur als Thema der Frauenklöster

Eine zweite Konstante findet sich in der Zielgruppe von Klausurbestimmungen. Während üblicherweise monastische Geschichtsforschung eine Männergeschichte schreibt – unausgesprochen, aber faktisch –, behandeln Arbeiten zur Klausur nach einigen allgemeinen, einleitenden Bemerkungen vor allem und fast ausschließlich die Klausur der *moniales*. Ohne Zweifel spiegelt hier die Wissenschaft eine Realität der Quellen wider: Die überwiegende Zahl aller historischen, normierenden Äußerungen zur Klausur bezieht sich auf Frauenklöster. Ebenso unausgesprochen, wie ansonsten in der monastischen Geschichte die *moniales* vernachlässigt werden, gilt

dies in der Frage der Klausur für die Mönche. Zwar wird durchaus in einzelnen Arbeiten auf Unterschiede in den Klausurbestimmungen für Frauen und Männer hingewiesen, ein systematischer Vergleich dieser Unterschiede findet nicht statt.

2.3 Klausur als Thema spiritueller historischer Motivsuche

Eine dritte Konstante in den Arbeiten zur Klausur ist das häufige Fehlen der Frage nach den Motiven der Klausurregelungen. Wohl werden zahlreiche Gründe genannt: In erster Linie die Notwendigkeit von Sammlung und Konzentration einer geistlichen Gemeinschaft, dann die Ungestörtheit des Gebets – wobei zu fragen ist, welcher Gebetsbegriff und welches Verständnis von »Störung« durch die »Welt« hier zugrunde liegen –, nicht zuletzt die Bewahrung der Keuschheit. Gerade zum letzten Punkt ist wieder auf die Differenz der Geschlechter hinzuweisen: Sammlung, ungestörtes Gebet und Bewahrung der Keuschheit sind offensichtlich nur für *moniales* von Bedeutung, Mönche scheinen ohne diese Grundzüge geistlichen Lebens existieren zu können. Zumindest gelten diese Grundzüge nicht als begründend für mönchische Klausur. Gleichzeitig bleiben die meisten Autoren bei der Wiedergabe von bereits in den Quellen genannten Gründen für die Klausur stehen; die weitergehende Frage nach den Motiven dieser Gründe, nach der historisch und anthropologisch bedingten Auswahl von Begründungen, schlicht die Frage nach dem »WARUM?« eines Grundes fehlt.

2.4 Klausur und Historizität

Klausurbestimmungen auch jenseits aller Normierungen zu betrachten ist in der Forschung erst seit wenigen Jahren ein Thema. Zwar erwähnt schon HOFMEISTER in seinem umfassenden Aufsatz von 1934 die Existenz von *sorores servientes*, Außenschwestern oder Laienschwestern, doch scheint für ihn diese Form weiblicher klösterlicher Existenz für das Mittelalter eher eine Ausnahme darzustellen. Zudem betrachtet HOFMEISTER auch diese Lebensform der Schwestern wiederum nur aus rechtsgeschichtlicher Perspektive.⁷ In welchem Ausmaß klösterliche Lebensformen von Frauen normiert sein konnten oder auch welche Möglichkeiten es gab, Exemtionen von Klausurregelungen selbst von Päpsten zu erhalten, zeigt für Italien Katherine GILL in einem Aufsatz von 1996⁸. Wie sehr Theorie und Praxis, damit Vorstellung und historische Realität der Klausur von Nonnenklöstern im Mittelalter auseinanderfallen können, belegt eine Fülle von Vorträgen einer Tagung von 1988⁹. Jede einzelne dieser Arbeiten zeigt an, daß die allgemeine Vorstellung von strenger Klausur für Frauenklöster auf einer historischen Fiktion beruht: auf der Fiktion, Klosterregeln oder kanonische Entscheidungen seien ein Abbild der historischen Wirklichkeit. Ohne Zweifel hat es Frauenklöster gegeben, in denen sich die

Klausurbestimmungen und die Klausurpraxis weitgehend an den vorgegebenen Regeln und Gesetzen orientiert haben. Ebenso haben ohne jeden Zweifel Frauenklöster und andere Gemeinschaften weiblicher Religiöser existiert, die so gut wie keine Klausur oder eine höchstens Männerklöstern vergleichbare Klausur kannten. GILL nennt mit dem Klosterverband der Santuccia Carabotti von Gubbio eine Gruppe von Frauenklöstern, die bewußt die Benediktsregel und ihre auf Männer ausgerichtete Klausurbestimmung wählte.¹⁰ Es ist also nicht zu übersehen, daß die allgemeine Vorstellung von klösterlicher Klausur einer gründlichen historischen Neuorientierung bedarf.

2.5 Klausur als Forschungsaufgabe

Wer Defizite beklagt, sollte zumindest Wege zu ihrer Bearbeitung aufzeigen. Der bisherige Schwerpunkt rechts- und begriffshistorischer Arbeiten läßt sich vor allem durch eine Verbreiterung der Quellenbasis ergänzen, wie einige der genannten neueren Aufsätze zeigen. Neben die Beschäftigung mit monastischen Regeln, Konzilien und päpstlichen Bullen muß zum einen das Studium von Briefen, Predigten, Heiligenviten und theologischen Traktaten treten. Damit ist ein Begriff von den Ideen und Vorstellungen zu gewinnen, einerseits um den Hintergrund der rechtlichen Normierungen auszuleuchten, andererseits um Abweichungen von der Norm historisch präziser greifen zu können. Zum anderen sind die *Consuetudines* einzu-beziehen, wenn auch mit dem Vorbehalt, daß sie ebenfalls normsetzend wirken sollten. Dennoch liefern gerade sie die praktische Ausgestaltung der grundlegenden Regeln. Auch Generalkapitelsakten z. B. für den Cistercienserorden oder Visitationsberichte für einzelne Bistümer oder Ordensgemeinschaften sind in diesem Zusammenhang heranzuziehen. Roger GAZEAU hat in einem Aufsatz von 1969, zur Klausur der *moniales* im Frankreich des 12. Jahrhunderts, teilweise mit dieser Art Quellen gearbeitet.¹¹ Zum anderen sind Forschungsergebnisse aus dem Bereich der materiellen Kultur zu berücksichtigen. *Speziell sind dies die Arbeiten der Archäologie, der Architektur und der Liturgiewissenschaft.* Archäologie und Architektur liefern wichtige Hinweise auf die materielle Realität von Klausur. Haben tatsächlich innerhalb der Mauern aller Benediktinerklöster Mühlen gelegen? Welcher Stellenwert von Klausur läßt sich in der Entwicklung des Baus von Klosteranlagen verfolgen? Eben solche Ansätze gelten für die Liturgiewissenschaft: Welche Auswirkungen haben liturgische Prozessionen auf die Klausur? Was besagt angesichts der wachsenden Eucharistieverehrung im hohen Mittelalter und der wachsenden Bedeutung der Elevation die Tatsache, daß z. B. englische Nonnen durch eine Mauer innerhalb der Kirche vom Altar getrennt sein können? Äußerst anregend ist in diesem Zusammenhang ein Sonderheft der Zeitschrift »Gesta«, herausgegeben vom International Center of Medieval Art 1992, über »Monastic Architecture for Women«.¹²

Auch der Unterrepräsentation von Mönchen in der Geschichte der Klausur wird mit einer Ausweitung der Quellenbasis entgegengewirkt. Gleichzeitig ist gerade angesichts der reichhaltigen Aussagen über *moniales* und Klausur der Vergleich von Unterschieden zwischen den Geschlechtern und der Vergleich der Motivationen von höchstem Interesse. Denn die Ausgangsbedingungen des monastischen Lebens für Mönche und Nonnen sind gleich: Rückzug von der Welt, Rückzug zum Gebet, Leben im Kloster unter Regel und Abt/Äbtissin. Und doch könnten die realen Lebenswelten kaum unterschiedlicher sein: Für Frauen erscheint Klausur als das konstituierende Element klösterlichen Lebens schlechthin, während es für Männer wohl erwähnt wird, aber eher als eine Bedingung unter vielen. Der spätere Cisterzienser Idung von Prüfening stellt fest, daß für Mönche und Nonnen, die unter derselben Regel leben, nämlich der Regel Benedikts, die Klausur unterschiedlich ist. Er führt dies zurück auf die Schwäche und Unbeständigkeit des weiblichen Geschlechts.¹³ Wenn wir bei dieser Erklärung der Unterschiede nicht stehenbleiben wollen, so müssen wir andere Methoden der Befragung von Quellen hinzuziehen. Hilfreich bei der Untersuchung dieser Unterschiede sind die theoretischen Konzepte der »Geschlechtergeschichte – gender history«, die besonders im amerikanischen und englischen Sprachraum entwickelt worden sind. Joan SCOTT weist darauf hin, daß der Begriff »gender« die Möglichkeit bietet, die fundamentale soziale Qualität von Unterscheidungen, die auf dem Geschlecht beruhen, herauszuarbeiten.¹⁴ Die äußerst anregenden Arbeiten von Caroline Walker BYNUM beweisen, wie sehr Geschlechterdifferenz im Mittelalter religiöses Verhalten prägte.¹⁵ Nicht zuletzt die Menschenbilder des Mittelalters, differenziert in Frauenbilder und Männerbilder, sind in diesem Zusammenhang herauszustellen. Zugespitzt lautet die Frage, ob und wie »Frauen mit den Stereotypen einverstanden waren, die die dominanten Männer von ihnen produzierten«.¹⁶

Zum dritten genannten Defizit, der Frage nach Begründungen und Motiven für konkrete Bestimmungen zur Klausur, hat bereits 1975 bzw. 1981 Jean LECLERCQ Stellung bezogen. In seinem Artikel »clausura« für das Dizionario degli Istituti di Perfezione, als Aufsatz in französischer Übersetzung erschienen, schreibt er: »Es genügt nicht, die aufeinanderfolgenden Etappen der Gesetzgebung zu kennzeichnen; es sind dazu auch die Motive dieser Gesetzgebung anzuzeigen, außerdem der Sachverhalt von Beachtung oder Verletzung dieser Gesetze, und natürlich wieder die Motivation dieses Sachverhalts von Beachtung und Verletzung«¹⁷. Wir haben nichts anderes zu tun, als Fragen nach den Motiven von Begründungen zu stellen: Warum wird die Klausur als wichtig für das Gebet betrachtet? Warum gilt die Bewahrung von Keuschheit als Voraussetzung für (wirksames) Gebet? Warum ist das Gebet im Kloster von solcher Bedeutung für die Mitmenschen der mittelalterlichen Mönche und Nonnen? Warum muß die Keuschheit von Frauen offensichtlich strenger geschützt werden als die der Männer? Warum schreiben alle Reformorden als oberstes Ziel die Einschärfung der Klausur auf ihre Fahnen? Warum scheint im Mittelalter diese Einschärfung mindestens alle hundert Jahre von neuem nötig zu sein?

3. Probebohrungen oder: Versuche, in die Klausur einzudringen

Im folgenden Kapitel sollen – um im Bild der Klausur zu bleiben – einige Versuche unternommen werden, die Gitter zur Seite zu schieben oder auch nur sichtbar zu machen, was Gitter bedeuten können. Die Beispiele reichen von Caesarius von Arles zu gallischen Klöstern im 7. Jahrhundert, von den Regelungen der Aachener Synode von 816/817 bis zu cisterciensischen Gründungen.

3.1 Klausur in Gallien im 6. und 7. Jahrhundert

Als erstmalige Formulierung der strengen Klausur für *sanctimoniales* wird immer wieder die Regel angeführt, die Caesarius von Arles, vermutlich zusammen mit seiner Schwester Caesaria, für das Frauenkloster in Arles zu Beginn des 6. Jahrhunderts verfaßt hat.¹⁸ Die Lückenlosigkeit der Klausurbestimmungen der Caesariusregel ist bemerkenswert. 19 von 73 Kapiteln behandeln Anordnungen für aktive und passive Klausur, Besuchsregelungen, Almosenverteilung, Unterrichtsverbot und Oratoriumsbesuch, zugleich werden diese zentralen Aussagen durch ihre Stellung innerhalb der Regel betont: Sie befinden sich am Anfang und am Ende.¹⁹ Aus der *Vita* des Caesarius und der *Vita* der Äbtissin Rusticula von Arles († 632) erfahren wir, wie strikt die Klausur eingehalten wurde. Weder verlassen die Schwestern bei einem Feuer ihr Kloster, sie ziehen sich lediglich mit ihren kostbaren Büchern zur Zisterne zurück²⁰, noch verläßt die Äbtissin Rusticula freiwillig die Klausur, als sie vor dem König verleumdet wird. Dem Befehl in die Verbannung folgt sie nur unter massivem Protest – und zur Ehrenrettung der Klausur werden Rückkehr und Rehabilitation Rusticulas zu einem Triumphzug²¹. Wir wissen, daß die *Regula ad virgines* aus Arles wohl noch in Autun, S. Marie, in Balma und vor allem im Radegundiskloster in Poitiers, S. Croix, gültig war. Darüber hinaus lehnt sich Aurelian von Arles an die Klausurbestimmungen des Caesarius an und übernimmt sie für sein Kloster S. Marie in Arles. Vermutlich haben wir damit schon alle Klöster genannt, in denen in Gallien die strenge Klausur von der Regel verordnet war.²² Im Unterschied zur Jungfrauenregel kennt die Mönchsregel des Caesarius die strenge Klausur nicht, beide Regeln des Aurelian allerdings nennen die strenge Klausur für Nonnen und Mönche mit identischen Worten.²³

Von den Regeln für die Klöster in Arles läßt sich allerdings nicht auf die Ordnungen schließen, die im gallischen Raum im 6. und 7. Jahrhundert galten. Zwei weitere Regeln für Frauenklöster, zum einen der Prototyp einer irischen Mischregel von Waldebert, zum anderen die Regel des Donatus von Besançon, dem Benedikt, Caesarius und Columban als Vorlage dienen, kennen höchstens eine eingeschränkte Klausur. In beiden Regeln findet sich eine passive Klausur: Waldebert verbietet es, Gäste innerhalb des Klosters zu bewirten, diesem Zweck dienen die Gasträume an

der Pforte, für Pilger und Arme gibt es außerdem ein *hospitium*, in dem *moniales* den Dienst versehen.²⁴ Donatus übernimmt von Caesarius die strengen Eintritts- und Besuchsregelungen für Provisoren, Bischöfe, sonstige Kleriker und weltliche Frauen. Aber beide, Waldebert und Donatus, scheinen keine aktive Klausur zu kennen: Schwestern dürfen mit Erlaubnis der Äbtissin die Häuser verlassen, denn Gebet und Segen für Ausgang und Rückkehr sind überliefert.

Daß in Gallien weniger die Regeln aus Arles, sondern vor allem Mischregeln der Art des Waldebert und des Donatus vorherrschten, bestätigt zum einen ein Konzil von Orleans (549), das unterschiedliche Noviziatszeiten für Klöster mit unterschiedlicher Klausurregelung vorschreibt²⁵, zum anderen bestätigen dies auch Viten der Merowingerzeit. Weniger die tägliche Abschließung, sondern vor allem die Beständigkeit der *conversatio* werden in Fallbeispielen beschworen. Die Viten aus Faremoutiers zeigen, daß mit dieser Beständigkeit gerade nicht die alltägliche Einschließung gemeint ist, sondern eher die grundsätzliche, bereits bei Benedikt als Grundhaltung erkennbare Hinwendung zum Leben in der Gemeinschaft der Jungfrauen. Nicht der Ausgang zu Arbeit oder Handel werden bestraft, sondern die Abwendung vom klösterlichen Leben überhaupt.²⁶ Nicht zuletzt der von Gregor von Tours im 10. Buch seiner Geschichten geschilderte Klosteraufstand in Poitiers macht deutlich, daß trotz der Geltung der strengen Caesariusregel in Poitiers die Klausur nicht unangefochten ist.²⁷ Was nun im Zusammenhang der Untersuchungen zur Klausur im 6./7. Jahrhundert noch fehlt, ist ein Überblick über die Verhältnisse in zeitgenössischen Männerklöstern. Daß zumindest die passive Klausur Allgemeingut gewesen sein muß, zeigt ein Brief Gregors des Großen. Gregor schreibt 595 an einen Diözesanbischof bezüglich eines Männerklosters: *Wir verbieten in jedem Fall, daß dort öffentliche Messen durch den Bischof gehalten werden, damit in der Zurückgezogenheit der Diener Gottes keine Gelegenheit zu Zusammenkünften des Volkes gegeben wird, weil der häufige Zutritt von Frauen den einfacheren Gemütern gewöhnlich zum Fallstrick wird, was fern sei.*²⁸ In diesem Fall wird die passive Klausur sogar auf das Oratorium ausgeweitet, wogegen im Kloster der *moniales* in Arles einzelne Tagzeiten der Stundenliturgie bewußt öffentlich gehalten werden sollten.

3.2 Anstöße der Aachener Reformgesetzgebung für geistliche Gemeinschaften

Aus dem Konglomerat der Aachener Gesetze wären im Blick auf ihre Bedeutung an erster Stelle die *capitula* zu untersuchen, die Benedikt von Aniane in Ergänzung zur Benediktsregel formuliert hat. Doch sollen im Mittelpunkt der Befragung die *Institutio Canonicorum* und die *Institutio Sanctimonialium* stehen, ausgewählt vor allem wegen der Möglichkeit des Vergleichs der geschlechtsspezifischen Bestimmungen. Für beide Regeln darf starker Einfluß Benedikts von Aniane, des *Benedictus Secundus*, angenommen werden.

In der *Institutio Canonicorum* finden sich neben zahlreichen Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen für Kanoniker auf Reisen (nicht von Stadt zu Stadt schweifen, c. 44; in Gasthäusern nichts verzehren, c. 60; auch auf Pilgerfahrten nicht in Gasthäusern einkehren, c. 90) insgesamt vier Bestimmungen, die für Niederlassungen von Klerikern bzw. für Kanonikergemeinschaften auf Klausur hinweisen. Die erste dieser Bestimmungen betrifft die passive Klausur: *Ut ad sacrarium mulieres non introeant. (Quod non oporteat ingredi mulieres ad altare)*²⁹. Weder sollen Frauen die Sakristei/Kapelle der Gemeinschaft betreten, noch gehört es sich, daß sie gar an den Altar herantreten. Dann gilt es, c. 117 zu beachten: *Quod diligenter munienda sint claustra canonicorum.*³⁰ »Es ist Aufgabe des Praepositus, die Herde des Herrn vor dem unsichtbaren Wolf zu schützen. Deswegen ist es notwendig, daß der abgeschlossene Bereich (das *claustrum*), in dem der Klerus sich dem Unternehmen des kanonischen Lebens widmet, von allen Seiten mit einer starken Befestigung umgeben ist, damit überhaupt niemand hineingehen oder hinausgehen kann, wenn nicht die Tür an der Pforte offensteht. Auch sollen innerhalb dieser Ummauerung Schlafräume, Speiseräume und Vorratsräume und Wohnungen sein, mit dem übrigen, das zum Gebrauch der Brüder zum Leben in einer Gemeinschaft notwendig ist.«³¹ Man geht nicht fehl, in dieser Bestimmung deutliche Anklänge an die Benediktsregel zu sehen. Zwar ist offensichtlich das Leben der Kanoniker stärker individualisiert, denn es ist von jeweils mehreren Funktionsräumen die Rede. Und doch wird deutlich Wert darauf gelegt, daß die Gemeinschaft abgeschlossen für sich, mit allem Lebensnotwendigen versehen, existieren kann. C. 143 legt Wert auf einen erfahrenen und wachsamen Bruder an der Pforte, der generell Aus- und Eingang kontrolliert und besonders auf jene Brüder achten soll, die lieber dem Müßiggang als dem Herrn dienen. Auch ist er für die Verriegelung des Hauses in den Nachtstunden zuständig³², allerdings darf diese Verriegelung nicht als etwas Klosterspezifisches angesehen werden: Das nächtliche Verschließen von Häusern, von Stadtvierteln und von Städten ist im gesamten Mittelalter selbstverständlicher Usus. Eine aktive Klausur kann aus c. 143 nicht erschlossen werden, allerdings verstärkt der folgende c. 144 den Eindruck, daß auch für Kanoniker zumindest bestimmte Formen der Klausur unbedingt erforderlich sind. Dort heißt es: *Ut claustra canonicorum diligenter custodiantur*³³. Die sorgfältige Bewachung der Klausur dient dem brüderlichen Frieden in der Herde des Herrn.³⁴ Nun folgt zum zweiten Mal eine Bestimmung zur Abschließung gegenüber Frauen. »Frauen dürfen nicht nur in Häusern und *claustra* der Kanoniker nicht essen und nicht schlafen, sondern es darf darüber hinaus überhaupt keine Möglichkeit eröffnet werden, daß sie in diese Bezirke hineingehen, lediglich der Zutritt zur Kirche ist ihnen erlaubt.« Die Synode bezieht sich mit diesem Verbot auf die »heiligen Väter«³⁵. Falls der Dienst der Nächstenliebe dennoch einen Kontakt erfordert, so muß dieser außerhalb des *claustrum* geschehen, es darf bei diesem Kontakt nur unter Zeugen mit Frauen gesprochen werden. Zuwiderhandeln wird streng bestraft.³⁶

Nach der *Institutio Canonicorum* besteht damit eine aktive Klausur nicht, schon aufgrund der seelsorglichen Aufgaben kann sie nicht bestehen, eine passive Klausur allerdings durchaus. Diese passive Klausur betont die Ummauerung und Abschließung des gemeinsamen Lebensraumes gegenüber der Außenwelt sowie die Kontrolle des Ein- und Ausgangs. Besonders gilt diese passive Klausur gegenüber Frauen, die unter keinen Umständen den abgeschlossenen Bezirk betreten dürfen. Lediglich der Zugang zur Kirche ist ihnen erlaubt. Mit dieser Bestimmung stellen sich die Kanonikergemeinschaften in eine lange monastische Tradition; bereits seit dem pachomianischen Mönchtum und in allen folgenden klösterlichen Lebensformen gilt für Männergemeinschaften: Frauen sind ausgeschlossen. Allerdings geht die Ausschließung in der *Institutio* nicht so weit, wie Papst Gregor es für Männerklöster geregelt haben möchte, der wegen des Fernhaltens der Frauen sogar die öffentliche Feier der Messe einschränken will.

Soweit die Gesetzgebung der Synode von Aachen für Kanoniker. Die Frage der Einhaltung dieser Bestimmungen ist weder einfach anderen Quellen zu entnehmen noch in der Literatur bisher systematisch behandelt worden. Wenden wir uns daher der *Institutio Sanctimonialium* zu und befragen sie auf ihre vergleichbaren Anordnungen. Vorweg ist bemerkenswert, daß in der *Institutio* häufig von *sanctimoniales* gesprochen wird. Seltener ist dagegen die Rede von *Deo dicatis canonicis viventibus*.

Die zentrale Anweisung für die Klausur der *sanctimoniales* findet sich in c. 11, er wird ergänzt von einer Vielzahl weiterer Regelungen, verstreut über die *Institutio*. In c. 11 heißt es: »Die Äbtissin hat sich mit größter Aufmerksamkeit darum zu bemühen, *ut monasterium puellarum ita undique firmissimis circumdent munitioibus ut nulli intrandi aut exeundi nisi per portam pateat aditus, quatenus nec viri quiddam, quod non decet, in earum claustris agendi nec sanctimoniales foras evagandi habeant facultatem. Habeant itaque interius sanctimoniales refectoria, cellaria, dormitoria et ceteras usibus habitationes necessarias praeparatas, ut quae Domini devoverunt postposita omni excusatione inviolabiliter custodire valeant.*«³⁷ Im Vergleich mit c. 117 der Kanonikerregel lassen sich neben der Wortgleichheit einiger Aussagen auch mehrere Unterschiede feststellen: Sollte die Mauer um den Konvent der Männer »stark befestigt« sein, so hat sie für die Jungfrauen *firmissimus* zu sein. Waren es im Konvent der Männer die Frauen, die ausgeschlossen blieben, so gilt in c. 11, daß es nicht geziemt, Männer im Bezirk der Frauen zuzulassen. Ergänzt wird, daß keine Moniale die Gelegenheit haben soll, »draußen« herumzuschweifen. In beiden Institutiones identisch ist die Regelung, daß alles Notwendige innerhalb der Mauern vorhanden sein soll, also der Rekurs auf RB 66, 6–7. Ergänzend wird für die Moniales der Grund dieser Regelung geliefert: die Bewahrung der Unverletztheit der Gottgeweihten. Die Begründung der Kanonikerregel führte eher unspezifisch den Schutz der gesamten Herde an, während die Unverletztheit der Gottgeweihten ganz speziell die Bewahrung der Jungfräulichkeit meint.

Bestätigt wird diese Interpretation durch weitere Verfügungen der Institutio zur Abgeschlossenheit des Frauenkonvents: Die c. 19 und 20 warnen vor Männerbesuch und fordern die Anwesenheit mehrerer, durch glaubwürdiges Leben erprobter Mitschwestern bei Gesprächen mit Verwandten oder Dienern.³⁸ Natürlich kennt die Institutio Besitz, Dienerschaft und Austrittsmöglichkeit, werden kleine Einzelhäuschen als Wohnung der Frauen genannt, im Gegensatz zu einem klösterlichen Dormitorium³⁹. Doch alles steht im Kontext einer für Kanonikerinnen geltenden Klausur, die strenger ist als die der Kanoniker und sich anlehnt an die benediktinischen Bestimmungen. Die akute Gefährdung des schwachen Geschlechts zeigt sich darüber hinaus in den Väterzitate der ersten sechs Kapitel der Institutio: Die Jungfrauen sollen sich vor allem vor dem Verlust ihrer Reinheit, ihrer Jungfräulichkeit schützen; sowohl Hieronymus, Athanasius und Cyprian als auch Caesarius bewerten die *virginitas* als reichsten Schatz und höchstes Gut der Jungfrauen, welches ihnen den Weg zum Himmel bereiten wird. In dem in c. 5 zitierten Caesariusbrief findet sich sogar der Satz: *Quid protest virgini integritatem corporis custodire, si oculorum concupiscentias noluerit evitare?*⁴⁰ Es wird noch zu zeigen sein, daß dieser Begierde der Augen folgerichtig ein Vorhang vorzuziehen ist. Die Bewahrung der Keuschheit muß das eigentliche Lebensziel aller religiösen Frauen sein, so kommentiert die Institutio die gesammelten Vätertexte am Ende von c. 6: *Ecce quibus saluberrimis documentis sanctissimi et eruditissimi viri Deo dicatas ad castimoniam propositum servandum instituunt.*⁴¹ Schließlich ist den Vätern und natürlich auch den Verfassern der Institutio Sanctimonialium bekannt, daß sie es mit dem »schwachen Geschlecht« zu tun haben: *Quanto enim idem sexus fragilior esse dinoscitur, tanto necesse est maiorem erga eum custodiam adhiberi*⁴², allein das erfordert selbstverständlich größere Wachsamkeit. Ergänzend zu den gerade zitierten Sätzen finden sich in der Institutio zwei weitere Kapitel, die neben der bekannten Klausur eine zweite, innere Abschließung vermuten lassen. In c. 15 wird Tadel für alle angekündigt, die das Stundengebet versäumen, mit einer Ausnahme: *exceptis his, quae aut quadam incommoditate corporis (aut oboedientia sibi iniuncta) detinentur.*⁴³ Diejenigen, die an einer gewissen Krankheit oder Unpäßlichkeit des Körpers leiden, sollen sich beim Besuch des Stundengebets zurückhalten. Mit dem Begriff einer »gewissen Unpäßlichkeit des Körpers« umschreibt die Institutio einen Zustand, der in den Bußbüchern des 8. und 9. Jahrhunderts besondere Regelungen für Frauen hervorbringt: die monatliche Menstruation. Was die Bußbücher von Frauen generell verlangen, erwartet die Institutio auch von den *sanctimoniales*: liturgische Enthaltensamkeit zur Zeit der Menstruation. C. 27 nun enthält eine Bestimmung, die von ihrem Grundsatz her eine ähnliche Ausrichtung hat, jedoch noch deutlicher das erscheinen läßt, was mit dem Begriff »zweite oder innere Klausur« zu bezeichnen ist. C. 27 enthält Anordnungen für die Feier der Messe im Frauenstift, vor allem für die zu diesem Zweck anwesenden Kleriker. Sie sollen äußerst wenig in Kontakt mit den Kanonikerinnen kommen, besonders nicht ohne Kontrollmöglichkeiten, selbst die Beichte hat in Sichtweite anderer zu geschehen. Die Ausmaße dieser Abgrenzungen zeigt die weitest-

gehende Bestimmung von c. 27: *Sanctimoniales namque velo ante posito, ut moris est, horas canonicas et missarum sollempnia celebrent.*⁴⁴ Zu übersetzen ist dies: »Nachdem der Vorhang zugezogen worden ist, wie es Sitte ist, sollen die Sanktimonialen nämlich das Stundengebet und die Messe feiern«. Stundengebet und Meßfeier haben die Kanonikerinnen also an einem abgetrennten Ort zu feiern, von den übrigen Anwesenden in der Kirche durch einen Vorhang abgeschirmt. Die weitere Entwicklung führt konsequent zur Ausbildung der Empore als Ort für Klosterfrauen, wie sie seit dem Ende des 10. Jahrhunderts in Frauenstiften und -klöstern üblich wird. Die Trennung vom Kirchenraum, wohl vor allem vom Altarraum, ist aber bereits mit der Institutio gefordert. Diese zweite Klausur, die die Kapitel 15 und 27 hinsichtlich des Gottesdienstes der Jungfrauen fordern, ist eng verbunden mit Gedanken kultischer Reinheit, die in den Bußbüchern und in anderen Texten des Mittelalters immer wieder durchscheinen.

Von größerem Interesse jedoch ist die Frage, ob es Nachweise solcher inneren Abgrenzung in der Geschichte des weiblichen Ordenswesens gibt, ob sich solche Nachweise auch in Männerklöstern finden lassen, schließlich: welche Überlegungen und Motive etwaigen Unterschieden zugrunde liegen. An anderer Stelle bin ich auf Bedingungen und Entwicklungen dieser »zweiten Klausur« in religiösen Frauengemeinschaften ausführlich eingegangen, hier seien nur die Ergebnisse kurz zusammengefaßt.⁴⁵

In der Karolingerzeit legen zahlreiche Synoden oder auch einzelne Bischöfe den Ausschluß von Frauen aus dem Altarraum fest. Der »Vorhang« findet also Entsprechungen in den diözesanen Regelungen. Für englische Frauenkonvente des Mittelalters sind sowohl Tücher und Teppiche zur Abtrennung als auch tragbare hölzerne Schranken beschrieben. Weiteste Verbreitung finden dort jedoch gemauerte Trennwände in der Kirche, die den Klosterfrauen Zugang und Blick zum Altar sperren.⁴⁶ Den Frauen wird in der Regel entweder die West- oder die Nordhälfte der Kirche zugewiesen; diese Himmelsrichtungen haben im Weltbild des Mittelalters recht festgefügte Bedeutungen und plazieren die Frauen auf den »schlechteren« Seiten.⁴⁷ Die strikte Absonderung kann dazu führen, daß es den Nonnen sogar verwehrt ist, die Elevation der Hostie in der Meßfeier zu verfolgen. Dann gibt es in der Wand lediglich ein kleines Fenster, durch das Pax und Kommunion empfangen wurden. Und um bereits an dieser Stelle die Linie bis zu den Cistercienserinnen zu ziehen: Die Kirche des Konvents von Coyroux im Limousin, gestiftet von Stephan von Obazine, kennt nicht nur die strikte Absonderung der Nonnen von der Außenwelt, sondern auch die Abtrennung in der Kirche, die »zweite Klausur«. Die Grabungen dort ergaben für die Mauer in der Kirche ein, vielleicht zwei kleine Fenster, vergittert mit Eisenstangen und auf der Seite der Nonnen vermutlich mit einem Vorhang versehen.⁴⁸ Die liturgische Absonderung, eine zweite Klausur, war perfekt. Bemerkenswert ist noch, daß selbst *Libri Ordinarii* aus Frauenstiften des Reiches für das

14. Jahrhundert noch eine deutliche Trennung der Stiftsdamen vom Altar kennen, während die äußere Klausur von ihnen durchaus verlassen werden darf. Zwar gibt es bei den Damen Bestrebungen, diese Abgetrenntheit auf dem Westchor zumindest teilweise zu überwinden. Im 12. und 13. Jahrhundert ist in nahezu allen deutschen Damenstiften zu beobachten, daß die Empore vom Westchor in die Nähe des Hochaltars verlegt werden soll. Der neue Ort der Damenempore findet sich dann, mit ganz wenigen Ausnahmen, immer im nördlichen Querhausarm.⁴⁹ Hingegen bleibt bei den Cistercienserinnenkirchen, um noch einmal dem nächsten Quellenkomplex vorzugreifen, der Westen als Ort des Nonnenchores erhalten.

Fassen wir die Auswirkungen der Aachener Institutiones kurz zusammen, so zeigt sich für die *sanctimoniales* die Einschärfung der passiven und bis zu einem bestimmten Grade der aktiven Klausur, für die *clerici canonici* dagegen gilt nur die passive Klausur. Für die Kanonikerinnen gilt darüber hinaus eine zweite, innere Klausur, die sie vom Altar und vom Altarraum strikt trennt. In den zahlreichen Bänden der »Germania Sacra«, die Stiften gewidmet sind, findet sich nicht ein Beleg dafür, daß die männliche Gemeinschaft vom Altarraum abgetrennt war. Andere Klosterlandschaften zeigen, auch über Jahrhunderte hinweg, die Beibehaltung dieser zweiten, liturgischen Abtrennung für vielerlei Arten von geistlichen Frauengemeinschaften.⁵⁰ Das Motiv dieser Abtrennung ist in der Idee der kultischen Reinheit zu finden, ihm wäre weiter nachzugehen.⁵¹

3.3 Cîteaux und die Klausur

Angesichts der begrenzten Zeit seien für die cisterciensischen Gemeinschaften nur einige Aspekte der grundlegenden Fragen angesprochen. Für die Gründung des *novum monasterium* galt als Lebensregel zuerst die Regula Benedicti. Deren Klausurbestimmungen sind bekannt. Das den Cisterciensern zeitgenössische Benediktiner-tum lebte anders. Von den cluniazensischen Äbten wissen wir, daß sie nicht selten mit großem Aufwand durch die Lande zogen, aber auch die Novizen hatten zu reisen, wenn sie ihre Profeß in die Hände des Abtes von Cluny ablegen sollten.⁵² Andererseits kennen weder die Bernhard- noch die Ulrich-Consuetudines gesonderte Reisekapitel.⁵³

Cîteaux nun gab sich ergänzende Satzungen zur Regula Benedicti – und schon in der Carta Caritatis prior wird deutlich, daß zumindest die Äbte regelmäßig unterwegs sein mußten: zur gegenseitigen Visitation und zum Generalkapitel.⁵⁴ Dazu läßt c. 3 der CCprior ahnen, daß auch Mönche nicht selten unterwegs waren, denn die Einheitlichkeit von Bräuchen und Gesang, von Büchern zur Stundenliturgie und zur Messe wird begründet mit der Tatsache, daß Mönche der anderen Klöster zu Besuch in das eigene *claustrum* kommen und umgekehrt die eigenen Mönche in anderen

Klöstern aufgenommen werden.⁵⁵ Mit dem Wachsen des Cistercienserordens kann man geradezu von Scharen von Mönchen und Äbten sprechen, die in ganz Europa unterwegs waren, entweder zur Vermarktung ihrer eigenen Produkte, wie bestimmte wirtschaftshistorische Quellen belegen, oder auf dem Weg zum jährlich stattfindenden Generalkapitel.⁵⁶ Jutta Maria BERGER vermerkt als cisterciensische Hauptreisesaison den Spätsommer, wenn alle Äbte mit ihrer Begleitung nach Cîteaux reisten, um rechtzeitig zum Generalkapitel am Fest der Kreuzerhöhung anwesend zu sein.⁵⁷ Jean Baptiste MAHN hat festgestellt, daß am Ende des 12. Jahrhunderts über 500 Äbte die Verpflichtung zum Generalkapitel hatten.⁵⁸

Andererseits gelten in der Literatur die Cistercienser als Gemeinschaft, die die Klausur strenger einhielt als andere Zweige des Benediktinerordens. Man möchte das bereits an der Anlage der Klöster in strenger Abgeschlossenheit erkennen. Dafür sprechen nicht zuletzt Dokumente, die allen nicht-cisterciensischen Gästen in den Abteien keinen Zutritt zur Klausur gewähren, für Mönche und Äbte selbst verbrüderter benediktinischer Abteien höchstens noch das Refektorium öffnen – und auch das erst am Ende des 13. Jahrhunderts.⁶⁰ Auch ist natürlich gerade für die Gemeinschaft der Cistercienser zu fragen, wer denn in wirtschaftlichen Angelegenheiten unterwegs war: die Mönche selbst oder eher die Konversen? Im Kontext dieser Überlegungen wären zahlreiche Quellen neu zu befragen: die Generalkapitelsbeschlüsse, die Gastfreundschaftsbeschwerden überliefern⁶¹; die Geschäftsaufzeichnungen, die den Stand der handeltreibenden Personen mitteilen; nicht zuletzt die Überreste der Architektur, die durch die für Gäste vorgesehenen Orte den Rang der passiven Klausur anzeigen können.

Wenn die vermeintlich strenge Klausur des männlichen Zweigs der Cistercienser genauer auf den Prüfstand müßte, so scheint das für die Klausur der weiblichen Richtung nicht zu gelten. Denn wir erfahren aus den Generalkapitelsbeschlüssen mehrfach, daß die Einhaltung der Klausur in Nonnenklöstern zur Bedingung der Aufnahme in den Orden von Cîteaux schlechthin wurde.⁶² Der Gemeinschaft, die der strengen Klausur nicht folgte, drohte die Entlassung aus dem Orden. Wie eine kleine Revolution klingt es da, daß das Generalkapitel von 1218 es erlaubt, »zur Regelung wirtschaftlicher Angelegenheiten« dürfe »eine Äbtissin in Begleitung zweier Nonnen« die Klausur verlassen – allerdings nicht zu oft.⁶³ Durch die Geschichte der Generalkapitel ziehen sich wellenartig die Klagen über Nichteinhaltung der Klausurvorschriften in cisterciensischen Frauenklöstern. Dabei ist zu bedenken, daß die Versammlung der Generalkapitel in Cîteaux selbstverständlich nur aus Männern, Äbten und Mönchen, bestand. Zu prüfen wäre, welche Ereignisse und Erscheinungen tatsächlich hinter den Beschwerden stehen. Denn immerhin gab es eine Phase, in der sich die Äbtissinnen der Tochterabteien von Tart zu ihrem eigenen Generalkapitel in Tart trafen, unter dem Vorsitz des Abtes von Cîteaux oder seines Stellvertreters, also mit dessen Billigung⁶⁴; daneben trafen sich die spanischen

Äbtissinnen regelmäßig in Las Huelgas. Um Aufschluß über Geltung und Bedeutung der Klausur für die Cistercienserinnen zu gewinnen, bedürfte es daher einer gründlichen Analyse auch von Akten der Generalkapitel der Moniales sowie wiederum der Befragung materieller Quellen: Die schon genannte Klosterkirche von Coyroux gibt Auskunft über Abschließungen innerhalb der Klausur, auch die Untersuchung Ernst COESTERS über die Cistercienserinnenkirchen West- und Süddeutschlands bietet eine Fülle von Material über die Lage der Klöster, den Standort der Kirche, schließlich den Platz der Nonnen⁶⁵, Faktoren, die ein vollständigeres Bild von Klausur geben, als es die Regeln und die rechtlichen Quellen vermögen.

Angesichts der vielfältigen Abschließungen und Ausschließungen müßte also hinsichtlich der Realität von Klausur unsere Leitfrage lauten: Gab es möglicherweise nicht nur eine Klausur, diejenige zur Außenwelt hin, sondern gab es ein ganzes Netz von Klausuren? Wie stand es neben der Klausur durch Mauer und Pforte mit der liturgischen Klausur, wie stand es etwa mit einer Klausur des Schweigens, wie stand es mit der Trennung durch Tracht und Schleier? Und an jede dieser Fragen nach den verschiedenen Ebenen klösterlicher Klausur schloße sich die Frage nach dem Unterschied der Geschlechter an, damit auch die Frage nach Reinheit, Bewahrung und Gefährdung, die Frage nach den grundlegenden Motiven von geschlechtsbestimmter Klausurierung.

-
- 1) RB 66, 6–7, in: Salzburger Äbtekonzferenz (Hg.), Die Benediktusregel. Lateinisch/Deutsch, Beuron 1992, 230.
 - 2) RB 4, 78 [wie Anm. 1] 94.
 - 3) RB 67,7 [wie Anm. 1] 232.
 - 4) Vgl. dazu vor allem die Edition von Adalbert DE VOGÜÉ/Jean NEUFVILLE (Hg.) La Règle de Saint Benoît, Bde 1–6 (SC 181–186) Paris 1971–1972, hier Bd. 4, 221–223, Bd. 6, 1231, 1241–1385; außerdem Adalbert DE VOGÜÉ, Die Regula Benedicti. Theologisch-spiritueller Kommentar (= RBS. Suppl. 16) Hildesheim 1983, 48 f., 296–305.
 - 5) Gerhard HUYGHE, La clôture des moniales des origines à la fin du XIII^e siècle. Étude historique et juridique, Roubaix 1944. Das Werk ist mir trotz aller Bemühungen, sowohl persönlich als auch durch die unermüdliche Hilfe der Mitarbeiterinnen der Universitäts- und Landesbibliothek Münster, immer noch nicht zugänglich. Nicht als wissenschaftliche Monographie zu werten ist die Arbeit des Abtats von Solesmes unter Mitarbeit einiger Benediktinerinnen, vgl. Jean PROU, La clôture des moniales, Paris 1996. Fast ausschließlich mit dem spanischen Raum beschäftigt sich Mariá José ARANA, La clausura des la mujeres. Una lectura teológica de un proceso histórico, Bilbao 1992.
 - 6) in: A. FRIEDBERG (ed.), Corpus Iuris canonici II, Leipzig 1922, S. 1053–1054: Sextus liber Decretalium I. II, tit. XVI. sap. un.
 - 7) Vgl. Philipp HOFMEISTER, Von den Nonnenklöstern, in: AKathKR 114 (1934) 1–96, 353–437, zu den *sorores servientes* vgl. 425–437.
 - 8) Katherine GILL, *Scandala*: controversies concerning *clausura* and women's religious communities in late medieval Italy, in: S. L. WAUGH/P. D. DIEHL (ed.) Christendom and its discontents. Exclusion, persecution, and rebellion. 1000–1500, Cambridge 1996, 177–203.
 - 9) Les Religieuses dans le Cloître et dans le Monde des Origines à nos Jours. Actes du Deuxième Colloque International du C.E.R.C.O.R. Poitiers, 29 Septembre – 2 Octobre 1988, Saint-Etienne 1994, 471–558 mit Aufsätzen von Jean LECLERCQ, Antonio LINAGE CONDE, Penelope D. JOHNSON, Dagmar KROEBEL, Colette MORON, Giulio CIPOLLONE, Adalbert MISCHLEWSKI, Carol NEEL.
 - 10) Vgl. GILL [wie Anm. 8] 187–191.
 - 11) Roger GAZEAU, La clôture des moniales au XX^e siècle en France, in: RevMab 58 (1969) 289–308.
 - 12) Gesta 31 (1992) 71–134.
 - 13) Idung von Prüfening, Argumentum super quattuor quaestionibus, in: Eberhard DEMM, Reformmönchtum und Slawenmission im 12. Jahrhundert. Wertsoziologisch-geistesgeschichtliche Untersuchungen zu den Viten Bischof Ottos von Bamberg, Lübeck 1970, 113–133, hier 121–125. Die angesprochene dritte Frage lautet: *Si sanctimoniales*

feminae et monachi, cum unam habeant regulam sancti Benedicti, ita et unam debeant habere clausurae custodiam? ebd. 113. Die ausgiebige Erörterung der Klausurfrage durch Idung wird von mir an anderer Stelle behandelt werden.

- 14) Joan SCOTT, *Gender: A useful Category of Historical Analysis*, in: AHR 51 (1986) 1053–1075, hier 1054.
- 15) Vgl. Caroline Walker BYNUM, *Jesus as Mother. Studies in the Spirituality of the High Middle Ages*, Berkeley 1982; Dies., *Holy Feast and Holy Fast. The Religious Significance of Food to Medieval Women*, Berkeley 1987; Dies., *Fragmentierung und Erlösung. Geschlecht und Körper im Glauben des Mittelalters*, Frankfurt 1996; Dies., *Warum das ganze Theater mit dem Körper? Die Sicht einer Mediävistin*, in: *Historische Anthropologie* 4 (1996) 1–33.
- 16) BYNUM, *Fragmentierung und Erlösung* [wie Anm. 15] mit Anm. 22.
- 17) Jean LECLERCQ, *La clôture. Points de Repère Historiques*, in: *Collectanea Cisterciensia* 43 (1981) 366–377, hier 367; auch als Art. *Clausura*, in: *DIP II* (1975) Sp. 1166–1174.
- 18) Vgl. Gisela MUSCHIOL, *Famula Dei. Zur Liturgie in merowingischen Frauenklöstern* (= BGAM 41) Münster 1994, 180 mit Anm. 587.
- 19) Vgl. Cordula NOLTE, *Klosterleben von Frauen in der frühen Merowingerzeit. Überlegungen zur Regula ad Virgines des Caesarius von Arles*, in: Werner AFFELDT/Annette KUHN (Hg.), *Interdisziplinäre Studien zur Geschichte der Frauen im Frühmittelalter* (= *Frauen in der Geschichte* 7) Düsseldorf 1986, 257–271, hier 259–261; MUSCHIOL [wie Anm. 18] 79 f.
- 20) Vgl. MUSCHIOL [wie Anm. 18] 76.
- 21) Vgl. MUSCHIOL [wie Anm. 18] 77.
- 22) Vgl. MUSCHIOL [wie Anm. 18] 72.
- 23) Vgl. MUSCHIOL [wie Anm. 18] 74–76.
- 24) Vgl. MUSCHIOL [wie Anm. 18] 75.
- 25) Ein Jahr Noviziat in Klöstern mit beständiger Einschließung, drei Jahre Noviziat in Klöstern mit nicht beständiger Einschließung, vgl. MUSCHIOL [wie Anm. 18] 76.
- 26) Vgl. MUSCHIOL [wie Anm. 18] 77 f.
- 27) Vgl. MUSCHIOL [wie Anm. 18] 76, 71 mit Anm. 396; Greg. Tur., *Historia Francorum* X/15–16, ed. Rudolf BUCHNER (= *Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters* 3/2) Darmstadt 1988, 358–372.
- 28) Gregor der Große, *Registrum epistularum* V, 49, ed. Dag NORBERG (SL 140), S. 342 f. Z. 10: *Missas autem illic publicas per episcopum fieri omnimodo prohibemus, ne in seruorum dei recessibus popularibus occasio praebatur ulla conuentibus et simplicioris hoc animas plerumque, quod absit, in scandalum trahat frequentior quoque muliebris introitus*. Brief vom 6. Juni 595. Ich danke meinem Kollegen Rolf BUSCH für den Hinweis auf diese Stelle in den Briefen Gregors.
- 29) *Institutio Canoniorum Aquisgranensis* a. 816 c. 82, MGH Conc. 2/1, 367.
- 30) *Inst. Can. Aquis.* c. 117 [wie Anm. 29] 398.
- 31) *Inst. Canon. Aquis.* c. 117 [wie Anm. 29] 398: *Praepositorum officii est, ... ne lupus invisibilis aditum inueniat, quo ovile Domini ingredi et aliquid ovium subripere valeat. ... necesse est tamen, ut claustra, quo clero sibi commisso canonice vivendum est, firmis undique circumdant munitionibus, ut nulli omnino intrandi aut exeundi nisi per portam pateat aditus. Sint etiam interius dormitoria, refectoria, cellaria et caeterae habitationes usibus fratrum in una societate viventium necessariae*.
- 32) *Inst. Canon. Aquis.* c. 143 [wie Anm. 29] 417 f.
- 33) *Inst. Canon. Aquis.* c. 144 [wie Anm. 29] 418.
- 34) *Inst. Canon. Aquis.* c. 144 [wie Anm. 19] 418 Z. 12–18.
- 35) *Inst. Canon. Aquis.* c. 144 [wie Anm. 29] 418, Z. 18–21.
- 36) *Inst. Canon. Aquis.* c. 143 [wie Anm. 29] 418, Z. 21–25.
- 37) *Institutio Sanctimonialium Aquisgranensis* a. 816 c. 11, MGH Conc 2/1, 446.
- 38) *Inst. Sanct. Aquis.* cc. 19.20 [wie Anm. 37] 451 f.
- 39) Allgemein zur Entwicklung von Dormitorium und Einzelzelle vgl. Thomas LENTES, *Vita perfecta zwischen vita communis und vita privata. Eine Skizze zur Geschichte der klösterlichen Einzelzelle*, in: Gert MELVILLE/Peter VON MOOS (Hg.), *Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit im Späten Mittelalter und der Frühen Neuzeit* (= *Norm und Struktur*) Münster 1997 (im Druck).
- 40) *Inst. Sanct. Aquis.* c. 5 [wie Anm. 37] 436, Z. 26 f.
- 41) *Inst. Sanct. Aquis.* c. 6 [wie Anm. 37] 441, Z. 25 f.
- 42) *Inst. Sanct. Aquis.* c. 18 [wie Anm. 37] 449, Z. 30–32.
- 43) *Inst. Sanct. Aquis.* c. 15 [wie Anm. 37] 449, Z. 32–34.
- 44) *Inst. Sanct. Aquis.* c. 27 [wie Anm. 37] 455, Z. 16 f.
- 45) Vgl. dazu Gisela MUSCHIOL, *Liturgie und Klausur. Zu den liturgischen Voraussetzungen von Nonnenemporen*, in: Irene CRUSIUS (Hg.), *Kanonissenstifte* (= *Germania Sacra. Max-Planck-Institut für Geschichte*) im Druck, Göttingen 1997.
- 46) Roberta GILCHRIST, *Gender and Material Culture. The Archaeology of Religious Women*, London – New York 1993, 97–102, passim.
- 47) Vgl. Barbara MAURMANN, *Die Himmelsrichtungen im Weltbild des Mittelalters. Hildegard von Bingen, Honorius Augustodunensis und andere Autoren* (= *Münstersche Mittelalter-Schriften* 33) München 1976, 135–146.
- 48) Bernadette BARRIERE, *The Cistercian Convent of Coyroux in the Twelfth and Thirteenth Centuries*, in: *Gesta* 31 (1992) 76–82, hier 77 ff.

- 49) Vgl. Irmingard ACHTER, Querschiffemporen in mittelalterlichen Damenstiftskirchen, in: *Jahrbuch der Rheinischen Denkmalpflege* 30/31 (1985) 39–54.
- 50) Vgl. GILCHRIST mit der Untersuchung der Stufen der Abschließung: In Männerklöstern ist die Sakristei der am schwersten zugängliche Raum, wobei insgesamt drei Stufen der Abschottung festzustellen sind; in Frauenklöstern ist das Dormitorium der am schwersten zugängliche Raum, es gibt vier Abstufungen der Zugänglichkeit, bei denen die Sakristei sich in Stufe 1 wiederfindet, das Dormitorium allein in Stufe 4. Bei den Männern liegen in Stufe 3 mehrere Räume: Sakristei, Dormitorium, Kapitelhaus und Vorratsraum, vgl. GILCHRIST 167 f. mit den beiden formalen Raumanalysen.
- 51) Vgl. dazu Gisela MUSCHIOL, Reinheit und Gefährdung? Frauen und Liturgie im Mittelalter, in: *Heiliger Dienst* 51 (1997) 42–54.
- 52) Vgl. Jutta Maria BERGER, Gastfreundschaft und Gastrecht in hochmittelalterlichen Orden, in: Hagen KELLER/Franz NEISKE (Hg.), *Vom Kloster zum Klosterverband. Das Werkzeug der Schriftlichkeit (= Münstersche Mittelalter-Schriften 74)* München 1997, 364–405, hier 379. Ich danke Jutta Maria Berger für die großzügig gewährte vorzeitige Einsichtnahme in das Manuskript.
- 53) Vgl. BERGER [wie Anm. 52] 376 mit Anm. 56.
- 54) Vgl. CCprior 4, 5, 7, 8, in: Jean DE LA CROIX BOUTON/Jean Baptiste VAN DAMME (ed.), *Les plus anciens textes de Cîteau (= Cîteaux. Commentarii Cisterciensis 2)* Achel 1974 (1985) 93–96.
- 55) Vgl. CCprior 3 [wie Anm. 54] 92.
- 56) Vgl. BERGER [wie Anm. 52] 372, 378.
- 57) Vgl. BERGER [wie Anm. 52] 378.
- 58) Vgl. Jean Baptiste MAHN, *L'ordre cistercien et son gouvernement des origines au milieu du XIII^e siècle (1098–1265)*, Paris 1965 (ND 1982), 258.
- 59) Vgl. Ernst Günther KRENIG, Mittelalterliche Frauenklöster nach den Konstitutionen von Cîteaux unter besonderer Berücksichtigung fränkischer Nonnenkonvente, in: *Analecta Cisterciensis* 10 (1954) 2–103, hier 81.
- 60) Vgl. BERGER [wie Anm. 52] 392 f.
- 61) Vgl. BERGER [wie Anm. 52] 379.
- 62) Vgl. KRENIG [wie Anm. 59] 81 f.
- 63) Vgl. KRENIG [wie Anm. 59] 82.
- 64) Vgl. Anselme DIMIER, *Chapitres Généraux d'Abesses Cisterciennes*, in: *Cîteaux* 11 (1960) 268–293.
- 65) Vgl. Ernst COESTER, *Die einschiffigen Cistercienserinnenkirchen West- und Süddeutschlands von 1200 bis 1350 (= Quellen und Abhandlungen zur mittelhochrheinischen Kirchengeschichte 46)* Mainz 1984.